

# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 20

Mittwoch, 10.06.2009

€ 0,80 einschl. Zustellung

#### Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

 Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die 131 Quelle Unterhütte in der Stadt Waldmünchen

Sonstige Bekanntmachungen:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A;
 Anlage eines Pendlerparkplatzes in Miltach

139

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für die Quelle Unterhütte in der Stadt -Waldmünchen (Landkreis Cham)

- a) für die öffentliche Wasserversorgung Waldmünchen in den Ortsteilen Unterhütte, Pucher, Posthof, Gleßling, Lenkenhütte, Ulrichsgrün und in Teilen von Waldmünchen 2200 1669 21000 38
- b) sowie zur Aufhebung der Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes Waldmünchen über die Sicherung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Herzogau im Bezug auf das Schutzgebiet Unterhütte – Pucher - Herzogau, für die öffentliche Wasserversorgung der Orte Althütte, Unterhütte, Pucher und teilweise Herzogau, Stadt Waldmünchen vom 24.09.1970 (Kreisamtsblatt Waldmünchen Nr. 16 vom 21.10.1970), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Cham vom 11.10.1984 (Amtsblatt Nr. 43 für den Landkreis Cham vom 18.10.1984)

#### vom 29.05.2009

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBI I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07. 1994 (GVBI S. 822, BayRS 753-1-U), geä. am 27.12.1999 (GVBI S. 532) folgende Verordnung:

#### Art. 1

Verordnung für die öffentliche Wasserversorgung in den Ortsteilen Unterhütte u. a. der Stadt Waldmünchen - Quellgebiet Unterhütte -

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Waldmünchen wird in der Stadt Waldmünchen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
01 Fassungsbereich (Zone I – W I) und
01 engeren Schutzzone (Zone II – W II).

#### Hinweis:

Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik soll eine Weitere Schutzzone, die Zone III - W III, festgesetzt werden.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2.1) veröffentlich-
- ten Lageplan im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der in der im Anhang (Anlage 2.2) veröffentlichte Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend; dieser ist auch im Landratsamt Cham und in der Stadt Waldmünchen niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Zweifelsfall ist der beim Landratsamt Cham aufliegende Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend.

- (2.1) Die Schutzgebietsgrenzen (Schutzzonen) betreffen folgende Grundstücke oder Teile von Grundstücken der Gmkg. Waldmünchen:
  - Grundstücken der Gmkg. Waldmünchen:
    a) der Fassungsbereich (W I) betrifft eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2140/2
  - b) die Engere Schutzzone (W II) betrifft Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2140/2, 2139 und 2140.
- (3) Die genaue Grenze der Schutzzone/n verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzgebietsgrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung n\u00e4heren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich (Zone I W I) ist durch eine Umzäunung und die engere Schutzzone (Zone II W II) ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-202, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de. - Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-cham.de veröffentlicht.



### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

(1) E	s sind	
		in der engeren Schutzzone
<b>Selection</b>	entspricht Zone	
MARKS SAF		
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen i	n Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmer
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche,	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ord-
	auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird,	nungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
	aden weim Grandwasser ment aufgedeekt wird.	hungsgemanen fand- und forstwintschaftlichen Nutzung
<u>.</u>	vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fisch-	
	teiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche,	
	Übertagebergbau und Torfstiche	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben	verboten
1	und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	
1.0		
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1,	verboten
/1	3.7 und 6.11)	
1.4	Durchführung von Bohrungen	The state of the s
		nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (sieh	
		<del></del>
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge-	verboten
	fährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten	
	oder zu erweitern	標準 그 유통하다 이번 등 등을 되는 사고하다 이 표 하는 것이 하는 사이트 사고를 받
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit was-	verboten
	sergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erwei-	
	tern (siehe Anlage 2, Ziff. 2)	
-		
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19	verboten
	g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2	
	(siehe Anlage 2, Ziffer 3)	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rück-	verboten
	stände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung	[하 보기하면 되면 하는 하는 사람들은 [편집] 이 병사 그리는 하는 사람들이 말했다.
	von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven	verboten
1	Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strah-	The state of the s
1		
	lenschutzverordnung	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
	At the second standard death and a second se	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu	verboten
	erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu	verboten
J.Z.		Verbolen
	errichten oder zu erweitern	
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	
		verboten
3.5	Anlagen zur	verboten
	- Versickerung von Abwasser oder	
	- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser	
1	oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwas-	
	ser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage	
1 ' :		
	2, Ziff. 4)	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen	verboten
	abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	
1		
	(auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG	ka jamaniya ang kana <u>laban ka sa lika di kalada ka ka</u>
1.	i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu	rechoten
ــــــــــــــــــــــــــــــــــــــ		verboten
ļ	errichten oder zu erweitern	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweck	bestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu	
7.1		verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, be-
	errichten oder zu erweitern	schränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege
F '		bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte da-
- [		
4		bei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine
		Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten *
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare	verboten
	Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel	
	u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Was-	
	serbau zu verwenden	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten	verboten
	oder zu erweitern	YOLOUWIX
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erwei-	verboten
].	tern; Camping aller Art	
` <del> </del>	win, oumping and the	

		in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone entspricht	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	· verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurf-	verboten
	plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu	
	errichten oder zu erweitern	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiland-	verboten
• .	flächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder	
	gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege,	
	Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zu-
		lässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Ra-	verboten
	sensport- und Golfplätzen	
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern 3)	verboten
. 4	(siehe Anlage 2, Ziff. 5)	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche,	verboten
	Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erwei-	
4	tern 3)	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errich-	verboten
J.J	ten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	Verboten
	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und	I akutu aylaahan Elkahayyytayyaan
6.		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate	verboten
	aus Biogasanlagen und Festmistkompost	In 1 1 Co. 1 Co. 1 Co. 1 1 1 1 Co. 1
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und minerali-	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerech-
	schen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	ten Gaben erfolgt, insbesondere nicht
		- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen-
		oder Hauptfruchtanbau,
		- auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in
		Zone III),
		- auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in
		Zone III),
		- auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klär-	verboten
	schlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder	
	Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfall-	
	anlagen	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.
	Hauptfrucht	Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfur-
	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	che darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab
5.		01.04. eingearbeitet werden.
5.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdunger oder	verboten
	Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	han a second firm of the second secon
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten-Anlagen	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhal-	verboten
	tung (siehe Anlage 2, Ziff. 6)	
5.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
5.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luft-	verboten
	fahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	YOLOGOGI
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch ge-	verboten
U. I U	nutzter Flächen	Verboten
<del>6 11</del>	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut-	nur milionia für Instrudentarina und DilanamaRnahman
6.11		nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
	gräben anzulegen oder zu ändern	<u> </u>

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der engeren Schutzzone
ant T		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer	verboten
	7 neu anzulegen oder zu erweitern (siehe Anlage 2,	
	Ziff. 7)	
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m² oder eine	nicht zulässig,
	in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe	(ausgenommen bei Kalamitäten)
	Anlage 2, Ziffer 8)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Sprit-
		zen mit Pflanzenbehandlungsmitteln u.ä.

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter der Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 3.5 und 5 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Enschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte

des Landratsamtes Cham zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten; zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung- EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,—Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

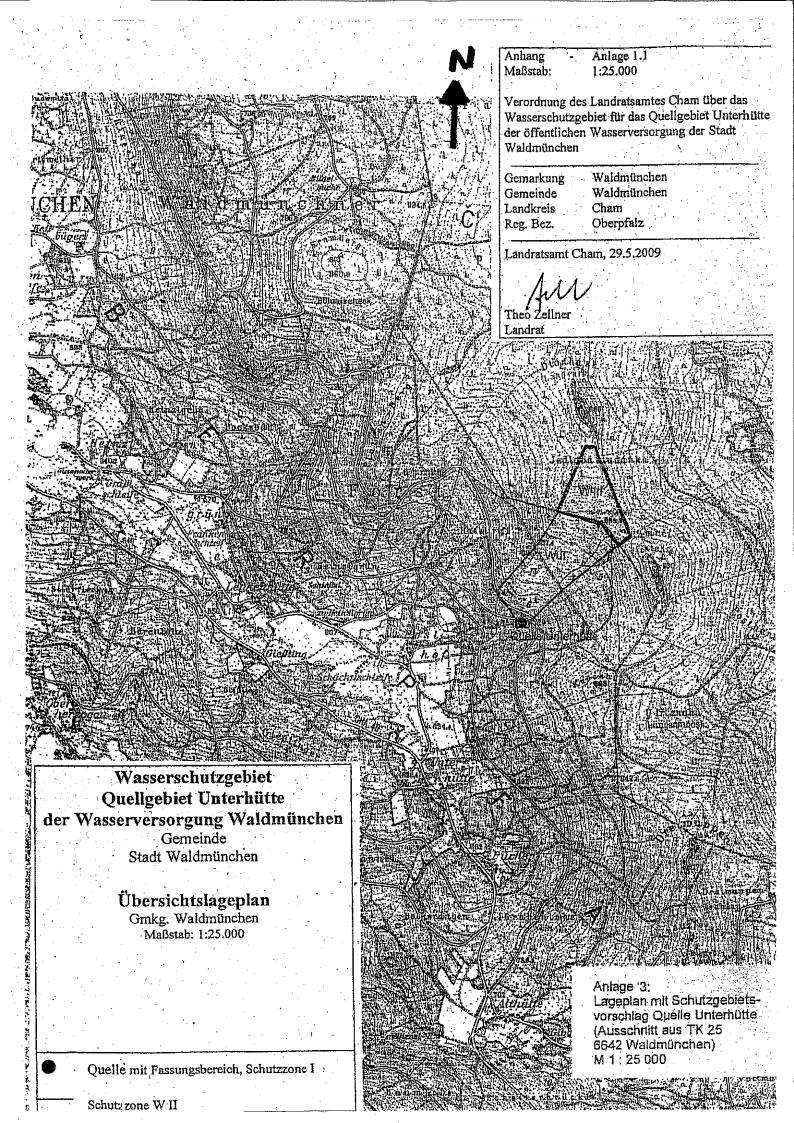
§ 10 Inkrafttreten

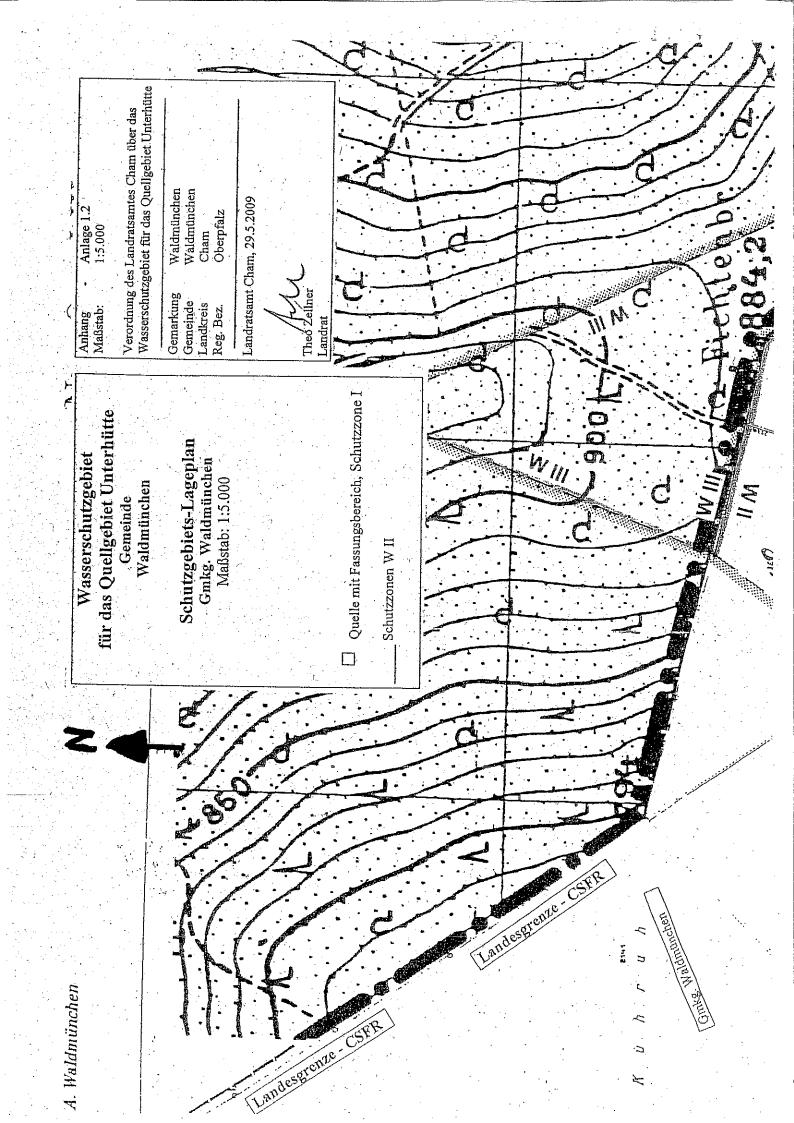
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

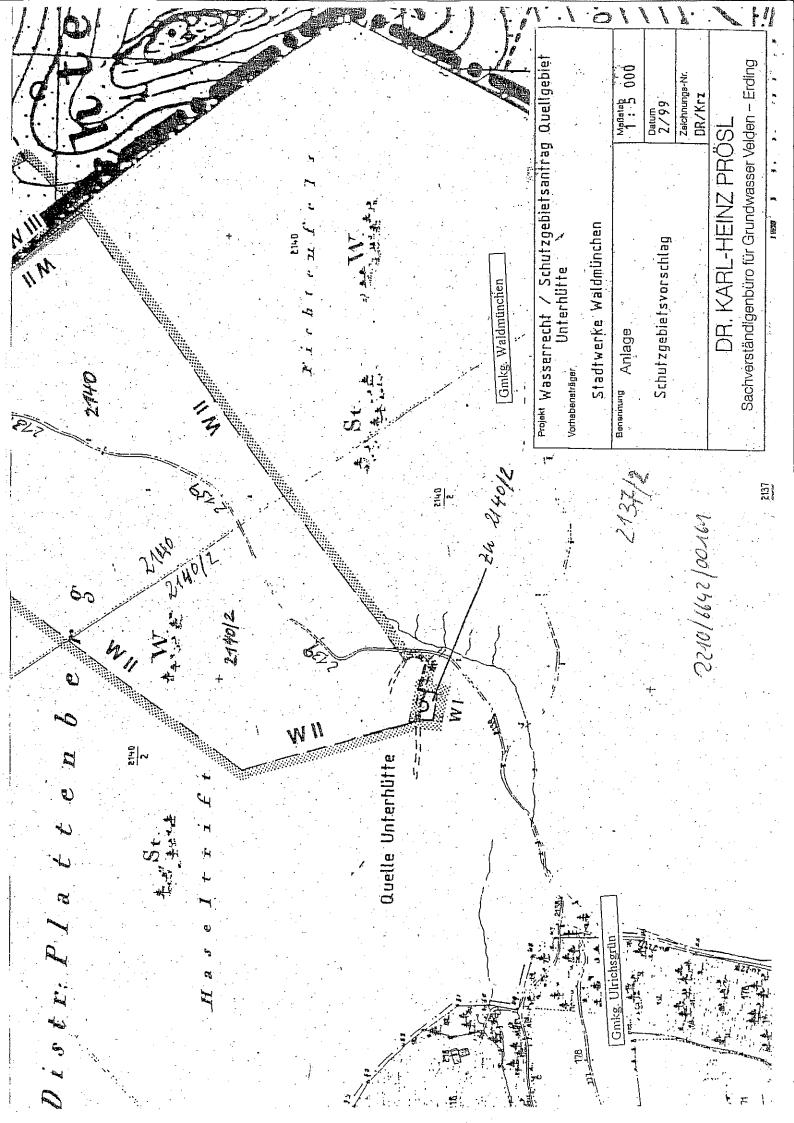
(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes Waldmünchen über die Sicherung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Gleißenberg, Herzogau und Waldmünchen für die öffentliche Wasserversorgung der Orte Althütte, Unterhütte, Pucher und teilweise Herzogau, Stadt Waldmünchen vom 24.09.1970 (Kreisamtsblatt Waldmünchen Nr. 16 vom 21.10.1970) in der Fassung der Änderungsverordnung des Landratsamtes Cham vom 11.10.1984 (Amtsblatt Nr. 43 für den Landkreis Cham vom 18.10.1984), welche durch Art. II der vorstehenden Verordnung geändert wird, maßgebend.

Cham, 29.05.2009

Landratsamt Cham Theo Zellner, Landrat







#### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

# 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13,6.1,6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,

- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser zu Nr. 3.5

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

#### 5. Stallungen (zu Nr. 5.3): Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

- 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:
- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

#### Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

## 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
  - Weinbau
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Zierpflanzenanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



Öffentliche Ausschreibung § 17/1, in Verbindung mit Anhang A, VOB/A; Anlage eines Pendlerparkplatzes in Miltach

- 1) Gemeinde Miltach, Kötztinger Str. 3, 93468 Miltach
- 2a) Öffentliche Ausschreibung
- 2b) Ausführung von Bauleistungen
- 3a) Landkreis Cham
- 3b) Anlage eines Pendlerparkplatzes in Miltach Die Arbeiten umfassen im wesentlichen folgende Leistungen:

tungon.		-		
Erdarbeiten		100		450 m <sup>3</sup>
Frostschutzschichten			•	_400 m³
Asphalttragschichten				450 m²
Asphaltdeckschichten				450 m <sup>2</sup>
Granitpflasterzeilen			١,	180 m
Rohrleitungen DN 150	)			50 m
Betonpflaster			, .	175 m²
	•			

- 3c) Aufteilung in Lose nicht möglich
- 3d) entfällt
- 4) Ausführung der Arbeiten: ab Juli 2009
- 5a) Die Verdingungsunterlagen (2-fach) können ab Montag, den 15.06.2009 beim Landratsamt Cham, Zi.Nr. 214 (Tiefbau) abgeholt oder schriftlich angefordert werden.
- 5b) Die Schutzgebühr in Höhe von 25,-- € ist auf das Kto. Nr. 620000059 bei der Kreissparkasse Cham (BLZ 74251020) oder direkt bei der Kreiskasse im Landratsamt Cham einzuzahlen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- 6a Dienstag, 30.06.2009
- 6b) Landratsamt Cham, Zi.Nr. 111/112
- 6c) deutsch
- 7a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 7b) Öffnung der Angebote: Dienstag, den 30.06.2009, um 10.00 Uhr im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zi.Nr. 300, (3. Stock).
- 8a) Vertragserfüllungsbürgschaft über 5 % der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft über 2 % der Abrechnungssumme (ab einer Auftragssumme von 200.000, -- €)
- 9) Zahlungen nach § 16 VOB/B
- Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften:
   Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11) Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung des Bieters gemäß § 8 Nr. 3 (1) VOB/A. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.
- 12) Bindefrist: bis 11.08.2009.
- 13) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, welches unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14) Regierung der Oberpfalz (VOB-Stelle), Emmeramsplatz8, 93047 Regensburg

Miltach, 08.05.2009

Aumeier Erster Bürgermeister Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



Öffentliche Ausschreibung § 17/1, in Verbindung mit Anhang A, VOB/A; Anlage eines Pendlerparkplatzes in Miltach

- 1) Gemeinde Miltach, Kötztinger Str. 3, 93468 Miltach
- 2a) Öffentliche Ausschreibung
- 2b) Ausführung von Bauleistungen
- 3a) Landkreis Cham
- 3b) Anlage eines Pendlerparkplatzes in Miltach Die Arbeiten umfassen im wesentlichen folgende Leistungen:

Erdarbeiten	* 4 * *		450 m³
Frostschutzschichten		•	$400 \mathrm{\ m}^{3}$
Asphalttragschichten		• *	450 m²
Asphaltdeckschichten			450 m <sup>2</sup>
Granitpflasterzeilen		١.	180 m
Rohrleitungen DN 150			50 m
Betonpflaster			175 m <sup>2</sup>
			4 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -

- 3c) Aufteilung in Lose nicht möglich
- 3d) entfällt
- 4) Ausführung der Arbeiten: ab Juli 2009
- 5a) Die Verdingungsunterlagen (2-fach) können ab Montag, den 15.06.2009 beim Landratsamt Cham, Zi.Nr. 214 (Tiefbau) abgeholt oder schriftlich angefordert werden.
- 5b) Die Schutzgebühr in Höhe von 25,-- € ist auf das Kto. Nr. 620000059 bei der Kreissparkasse Cham (BLZ 74251020) oder direkt bei der Kreiskasse im Land ratsamt Cham einzuzahlen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- 6a Dienstag, 30.06.2009
- 6b) Landratsamt Cham, Zi.Nr. 111/112
- 6c) deutsch
- 7a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 7b) Offnung der Angebote: Dienstag, den 30.06.2009, um 10.00 Uhr im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zi.Nr. 300, (3. Stock).
- 8a) Vertragserfüllungsbürgschaft über 5 % der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft über 2 % der Abrechnungssumme (ab einer Auftragssumme von 200.000, -- €)
- 9) Zahlungen nach § 16 VOB/B
- 10) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11) Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung des Bieters gemäß § 8 Nr. 3 (1) VOB/A. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.
- 12) Bindefrist: bis 11.08.2009.
- 13) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, welches unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14) Regierung der Oberpfalz (VOB-Stelle), Emmeramsplatz8, 93047 Regensburg

Miltach, 08.05.2009

Aumeier

Erster Bürgermeister



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 20 vom 10.6.2009)

Donnerstag, 18.06.2009

€ 0,80 einschl. Zustellung

#### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug der Bienenseuchen-Verördnung; 141 Aufhebung eines Sperrbezirks
- Änderungsverordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelle Unterhütte in der Stadt Waldmünchen

Sonstige Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung des Zweckverband zur Was-142 serversorgung der Chamer Gruppe, Sitz Cham für das Wirtschaftsjahr 2009

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bund) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl I S. 3499); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 27.05.2008, Az.: VerbrS-5651-2008.1, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 19 vom 29.05.2008, wurden die Örtlichkeiten Miltach, Mitterleite, Winkelzell. Agleite, Flammried, Hohe Rieder, Berghäusl, Ahrleite, Birkenberg, Kollmitz, Urleiten, Regen-Berg, Eichberg, Gillisberg, Steinernes Häusl, Roßberg, Roßberghütte, Ameisbuckel, Baderriegel, Pfaubrunnen, Großer Roßberg und Hütten zum Sperrgebiet erklärt.

Laut amtstierärztlichen Untersuchungen ist die Amerikanische Faulbrut im o. g. Sperrbezirk erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden daher aufgehoben.

- Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi. 033, zur Einsichtnahme auf.

Cham, 09.06,2009

Landratsamt Cham Theo Zellner, Landrat Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. d.

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Land-

ratsamtes Cham vom 29.05.2009 über das Wasserschutzge-

biet für die Quelle Unterhütte in der Stadt Waldmünchen

(bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham-

vom 15.6.2009

F. vom 22.12.2008 (BGBI I S. 2986) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2007 (GVBI S.

969) folgende 1. Änderungsverordnung:

Die Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.05.2009 wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift vor § 1 wird die Formulierung "Art. 1" ersatzlos gestrichen.
- § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1.1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der im Anhang (Anlage 1.2) veröffentlichte Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend; dieser ist auch im Landratsamt Cham und in der Stadt Waldmünchen niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist der beim Landratsamt Cham aufliegende Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend."
- § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes Waldmünchen über die Sicherung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Gleißenberg, Herzogau und Waldmünchen für die öffentliche Wasserversorgung der Orte Althütte, Unterhütte, Pucher und teilweise Herzogau. Stadt Waldmünchen, vom 24.09.1970 (Kreisamtsblatt Waldmünchen Nr. 16 vom 21.10.1970) in der Fassung der Änderungsverordnung des Landratsamtes Cham vom 11.10.1984 (Amtsblatt Nr. 43 für den Landkreis Cham vom 18.10.1984), die durch diese Verordnung geändert wird, maßgebend."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 11.06.2009 in Kraft.

Cham, 15.06.2009

Landratsamt Cham Theo Zellner, Landrat

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-202, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de. - Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-cham.de veröffentlicht.



Haushaltssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe, Sitz Cham (Landkreis Cham) für das Wirtschaftsjahr 2009

T.

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung vom 26.07.1974 (RABI. S. 94), zuletzt geändert am 30.06.1985 (RABI. S. 39), und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan

mit Einnahmen von 2.033.800 € und Ausgaben von 2.038.820 € und

im Vermögensplan

mit Einnahmen und Ausgaben von

665.994 € ab.

8 2

Die Aufnahme von Krediten ist im Jahr 2009 nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

8 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

8 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mir Schreiben vom 08.06.2009 Az. 12-1512-CHA-Z-5-27 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

IП.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Cham, Janahofer Straße 3, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf

Cham, 16.06.2009 Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe

Michael Dankerl, Verbandsvorsitzender